

## BESCHLUSSVORLAGE

**TO-Freigabe am: 17.03.2011**  
**BV-0040/2011**  
**öffentlich**

Amt:	Bau- und Serviceamt
Bearbeiter:	Lehmann

Datum:	17.03.2011
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Beschlussvorschlag:			Abstimmungsergebnis:		
			angen.	abgel.	geänd.	angen.	abgel.	enthal.
Gemeinderat	31.03.2011							

vom Mitwirkungsverbot nach §31 GO LSA betroffen:

**Gegenstand der Vorlage:**

Berufung des stellvertretenden Gemeindeführers der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren

**Beschluss**

Der Gemeinderat beruft den Kameraden Lars Bode als stellvertretenden Gemeindeführer in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren.

Keindorff

Siegel

## Sachverhalt

Mit der Satzung über die Errichtung der Freiwilligen Feuerwehr in der Gemeinde Barleben wurde die Vertretung des Gemeindeführers durch die drei Ortswehrliter festgelegt.

Nach § 15 Absatz 4 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) werden der Gemeindeführer und seine Stellvertreter durch den Träger der Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen. Sie müssen fachlich geeignete Mitglieder im Einsatzdienst der Feuerwehr sein.

Da dem Kameraden Lars Bode der Abschluss des funktionsspezifischen Lehrgangs „Verbandsführer“ fehlte, konnte er am 22.04.2010 gemäß Laufbahnverordnung nur befristet für zwei Jahre in die Funktion als stellvertretender Gemeindeführer eingesetzt werden mit der Auflage den Lehrgang „Verbandsführer“ innerhalb dieser zwei Jahre zu absolvieren.

Zwischenzeitlich hat der Kamerad Lars Bode den Lehrgang „Verbandsführer“ erfolgreich an der BKS Heyrothsberge abgeschlossen und kann nunmehr als stellvertretender Gemeindeführer in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren berufen werden.

Gemäß § 15 Absatz 4 BrSchG LSA ist vor der Ernennung bzw. Abberufung eines Wehrliters oder seiner Stellvertreter der Kreisbrandmeister anzuhören. Die Prüfung der eingereichten Unterlagen durch den Kreisbrandmeister hat ergeben, dass der Kamerad Lars Bode die fachlichen Voraussetzungen erfüllt und somit als stellvertretender Gemeindeführer in ein Ehrenbeamtenverhältnis berufen werden kann.

Unter Bezug auf das BrSchG LSA sowie die Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren und im Ergebnis der vorgenannten Erläuterungen wird dem Gemeinderat vorgeschlagen, den Kameraden Lars Bode als stellvertretenden Gemeindeführer in das Ehrenbeamtenverhältnis für die Dauer von sechs Jahren zu berufen.

## Rechtsgrundlage

§ 15 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG LSA) i. V. m. § 3 der Satzung über die Einrichtung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Barleben

Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren

## Finanzielle Auswirkungen

Kosten der Bearbeitung in EUR	25,-
-------------------------------	------

## Kosten der Maßnahme

